

Änderungswünsche des NÖ Tierschutzgesetzes 1985. Diese Anregungen wurden in die nun vorliegende Novelle nicht aufgenommen, da sie zum Teil auf sehr weitreichende Änderungen abzielen und daher ein neuerliches Begutachtungsverfahren erforderlich machten.

II. B e s o n d e r e r T e i l

zu Z. 1.:

Gemäß Artikel II Abs. 3 Z. 1 der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft hat sich NÖ verpflichtet vorzusehen, daß die Haltung von Pelztieren einer Bewilligung bedarf. Das NÖ Tierschutzgesetz normiert bereits in der geltenden Fassung eine Bewilligungspflicht für die Haltung von Tieren, die keine Haustiere sind, enthält aber keine Definition von Haustieren. Dies hat - vor allem auch bezüglich der Pelztiere - zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Es gibt divergierende wissenschaftliche Meinungen über den Grad der Domestikation verschiedener Pelztiere sowie über die Frage, ab wann diese Tiere als "Haustiere" zu bezeichnen sind. Zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Sicherstellung, daß auf die Pelztierhaltung § 7 des Gesetzes Anwendung findet, wurde eine Legaldefinition des Wildtierbegriffes vorgenommen.

zu Z. 2:

Die bisherige Formulierung des § 7 Abs. 1 hat aufgrund der verschachtelten Verbots- und Ausnahmebestimmungen wiederholt zu Mißverständnissen geführt. Im Sinne einer leichteren Verständlichkeit dieser Rechtsnorm wurde der Absatz umformuliert. Inhaltlich erfolgte keine Änderung.

zu Z. 3:

Da der Antragsteller erst mit Erteilung der Ausnahmegewilligung zur Wildtierhaltung berechtigt ist, ist die Formulierung "auf Antrag des Tierhalters" nicht gesetzeskonform.

zu Z. 4:

Durch die 5. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-8, wurde die Wildtierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im § 3a neuregelt; § 1 Abs. 3 entfiel. Zur Anpassung an diese Änderung des Jagdgesetzes wurde das Zitat im § 7 Abs. 3 geändert.

zu Z. 5:

Der Bund hat,

gestützt auf den ihm zukommenden Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG) unter dem Gesichtspunkt der spezifischen Gefahren, vor denen sowohl die Tiere beim Transport auf der Straße als auch die Verkehrsteilnehmer geschützt werden sollen, ein Tiertransportgesetz-Straße, BGBl. 411/1994, und

gestützt auf den ihm zukommenden Kompetenztatbestand "Verkehrswesen bezüglich der Luftfahrt" (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG) unter dem Gesichtspunkt der spezifischen Gefahren, die sich für Tiere beim Transport mit Luftfahrzeugen ergeben können, und unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Luftfahrt, ein Tiertransportgesetz-Luft, BGBl. 152/1996, erlassen.

Die Erlassung einer Verordnung über den Transport von Tieren durch die NÖ Landesregierung, wie in § 8 Abs. 1 Z. 2 Tierschutzgesetz vorgesehen war, kann den Tieren keinen zusätzlichen Schutz bieten) und ist daher entbehrlich.

Eine Verordnung über die "Intensivtierhaltung" wurde bis jetzt nicht erlassen. Die bis 5. September 1996 durch Rechtsvorschrift-

ten umzusetzende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG spricht von "Nutztierhaltung in der Landwirtschaft", das Übereinkommen der Mitgliedstaaten des Europarates von "Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen". Aufgrund der Verpflichtung Niederösterreichs auch dieses Übereinkommen sowie Richtlinien des Rates der EU landesrechtlich umzusetzen, wurde die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 1 Z. 3 angepaßt.

Die Notwendigkeit der Erlassung einer Verordnung über die Haltung von Pelztieren ergibt sich aus Artikel II Abs. 3 Z. 2 und 3 der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft.

§ 8 Abs. 2 wurde hinfällig, da

- * die Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren bereits am 14. Juli 1987 erlassen wurde (LGBI. 4610/1-0),
- * eine Verordnung über den Transport von Tieren obsolet geworden ist und
- * die Frist zur Erlassung der Verordnungen gemäß Z. 2 und 3 dieses Entwurfes bereits durch Artikel VI der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft determiniert ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über die Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
W a g n e r
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Weingart